



Richtig Erben und Vererben – Was ist rechtlich zu beachten?

Vortrag von:

Christiane Bohn, Rechtsanwältin und Mediatorin

auch Fachanwältin für Familienrecht & auch Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Kanzleigemeinschaft Gersthofen:
Bahnhofstr. 5b
D-86368 Gersthofen
Tel +49 (0)821 5089 4930
Fax +49 (0)821 5089 4931

Kanzlei Kissing:
Waldweg 10
D-86438 Kissing
Tel +49 (0)8233 795 7475
Fax +49 (0)8233 846 426

E-Mail: info@anwaltskanzlei-bohn.de

Web: www.anwaltskanzlei-bohn.de & www.hbk-recht.de



Gliederung

I. Grundbegriffe des Erbrechts

1. Erbfähige Personen
2. Die Testierfähigkeit

II. Der Erbfall

1. Die gesetzliche Erbfolge
 - a) Ordnungssystem der gesetzlichen Erbfolge
 - b) Der überlebende Ehegatte



2. Die gewillkürte Erbfolge

- a) Das eigenhändige Testament
- b) Das gemeinschaftliche Testament
- c) Der Erbvertrag
- d) Widerruf

3. Pflichtteilsrecht

- a) Pflichtteil
- b) Pflichtteilsergänzungsanspruch
- c) Besonderheiten bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand

III. Erbrechtliche Beschwerde

IV. Ausschluss der Erbfolge und Ausschlagung

V. Nachlassverbindlichkeiten

VI. Lebzeitige Zuwendungen & Sozialhilferegress im Pflegeheimfall



I. Grundbegriffe des Erbrechts

- **Erbrecht:** Summe aller bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, die den Einfluss des Todes eines Menschen auf seine Rechte und Pflichten regelt.
- **Erblasser:** ist jede natürliche Person, deren Vermögen mit dem Tod auf eine oder mehrere Personen übergeht
- **Erbfall:** ist der Tod einer natürlichen Person. Er löst die Erbfolge aus!
- **Erbschaft/Nachlass:** Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf den oder die Erben übergeht. Die Erbschaft wird vom Gesetz oft als Nachlass bezeichnet.
- **Erbe:** ist jede natürliche oder juristische Person, auf die das Vermögen des Erblassers mit dem Erbfall übergeht.

1. Erbfähige Personen



Natürliche Personen § 1923 BGB

- auch nasciturus

Juristische Personen

- Kapital-
gesellschaften
(z.B. GmbH, AG)
- Staat § 1936 BGB

Rechtsfähige Gesellschaften

- OHG
- KG
- GbR

2. Die Testierfähigkeit

**Minderjährige
unter 16 Jahren**



Testierunfähig
§ 2229 I BGB

**Minderjährige
über 16 Jahren**



Testierfähig ohne
Zustimmung des ges.
Vertreters § 2229 II BGB

ABER

- Kann kein
eigenhändiges
Testament errichten
sondern nur ein
notarielles Testament

Volljährige



Uneingeschränkt
testierfähig

ABER

**Notarielles
Testament** wenn
Testierende/r
nicht lesen kann
(z.B. Blindheit)



II. Der Erbfall

Universalsukzession → Vermögen geht automatisch als Ganzes über auf den/die (Mit)Erben



Alleinerbe: erwirbt automatisch das gesamte Vermögen des Erblassers

Ausnahme: höchstpersönliche Rechtsposition

- Alle Miterben erwerben automatisch dingliche Berechtigung am Ganzen
→ Es entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft vgl. §§ 2032 I, 2040 BGB
- Verbindlichkeiten gehen mit über, daher Haftung des/der Erben

Wichtig: **3-jährige Verjährung** erblicher Ansprüche beachten §§ 195, 199 BGB: (Beispiele: Pflichtteilsansprüche, Pflichtteilsergänzungsansprüche ...)

1. Die gesetzliche Erbfolge §§ 1924 BGB

Grundsatz: Das Gut rinnt wie das Blut !



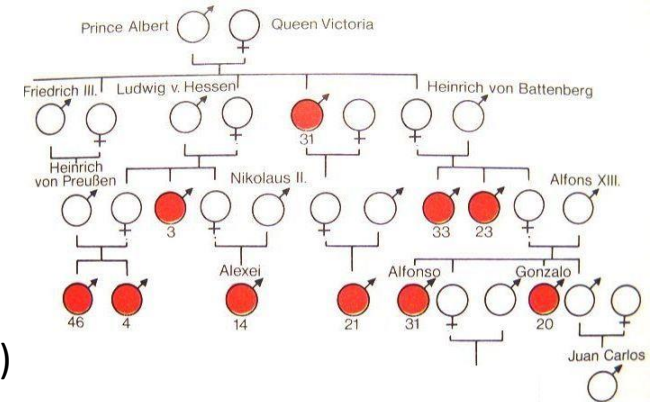
Voraussetzung: Keine gewillkürte Erbfolge

- Kein einfaches Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag
 - Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungsprinzip nach § 1930 BGB
- Die Reihenfolge der Verwandten richtet sich grds. nach der Zugehörigkeit zu Ordnungen gem. §§ 1924 bis 1929 BGB (**Parentelsystem**)

1. Die gesetzliche Erfolge §§ 1924 BGB

Gesetzliche Erben:

- Verwandte des Erblassers nach §§ 1924 bis 1929 BGB (Kinder, Eltern...)
- Der Ehegatte § 1931 BGB
- Der eingetragene Lebenspartner, § 10 LPartG
- Falls weder Verwandte noch Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner vorhanden sind erbt der Staat (§ 1936 BGB)



a) Ordnungssystem der gesetzlichen Erbfolge



1. Ordnung:

Abkömmlinge des Erblassers,
also sämtliche vom Erblasser, abstammende Kinder, Enkel,
Urenkel, etc.

2. Ordnung:

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also auch
Geschwister, Nichten, Neffen und deren Kinder

3. Ordnung:

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also
Onkel und Tanten, sowie Cousins und Cousinen und deren
Kinder.

a) Ordnungssystem der gesetzlichen Erbfolge

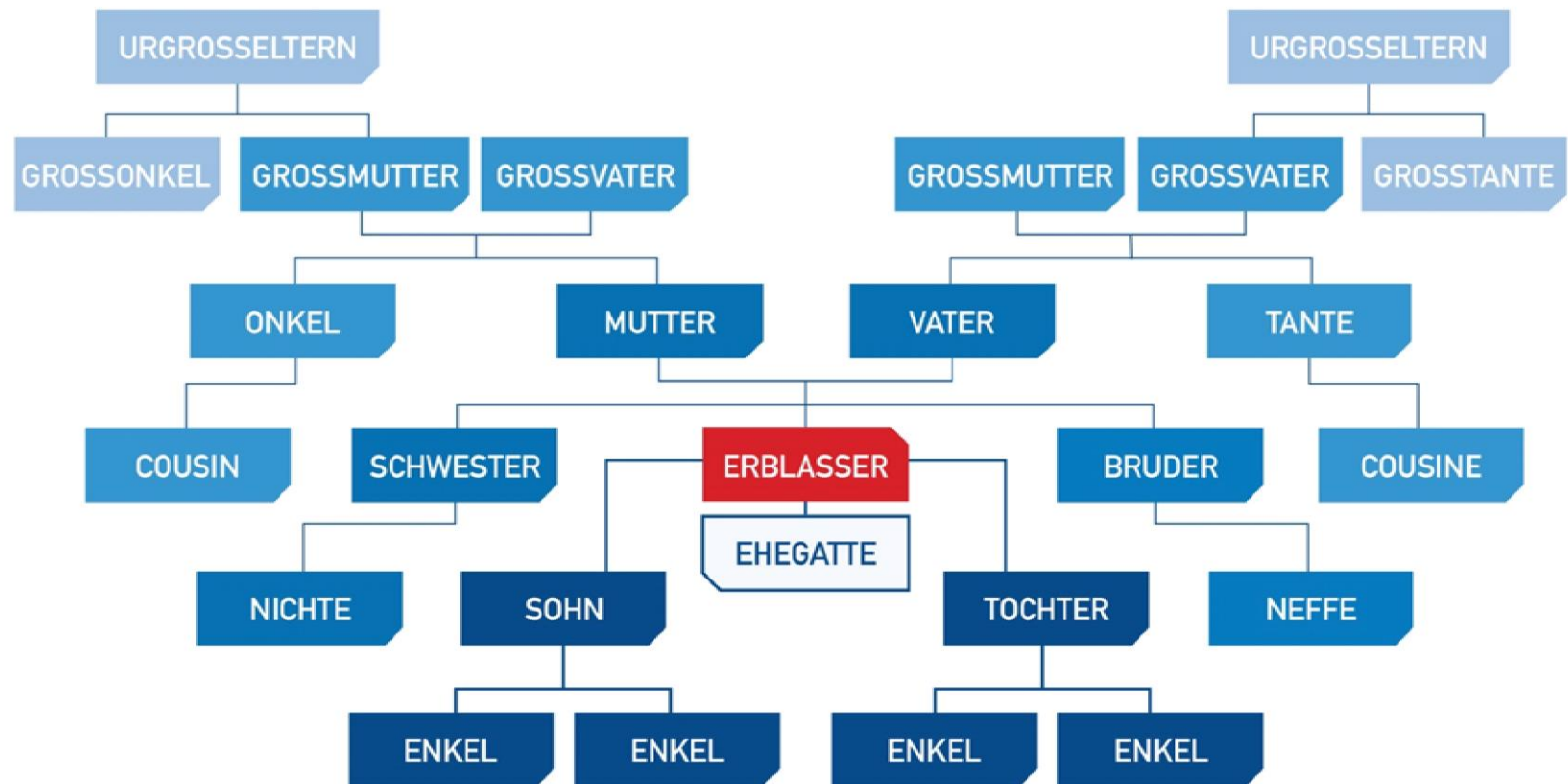


4. **Ordnung:** Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Großonkel und Großtante und deren Abkömmlinge.
5. **fernere Ordnungen:** Entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

→ **Achtung:**

Verwandte einer vorrangigen Ordnung schließen sämtliche Verwandte der nachrangigen Ordnung aus.

Schaubild zur gesetzliche Erbfolge



SONDERSTATUS ERBEN 1. ORDNUNG ERBEN 2. ORDNUNG ERBEN 3. ORDNUNG ERBEN 4. ORDNUNG



b) Der überlebende Ehegatte

- Gesetzliches Ehegattenerbrecht §§ 1931 ff. BGB
 - Bei Zugewinnngemeinschaft
 - Bei Gütertrennung
 - Bei Gütergemeinschaft
- Zusätzliche familienrechtliche Ansprüche
 - Zugewinnausgleich
 - Gesetzliche Vermächtnisse
- Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

2. Die gewillkürte Erbfolge

Eigenhändiges
Testament

Gemeinschaftliches
Testament

Erbvertrag

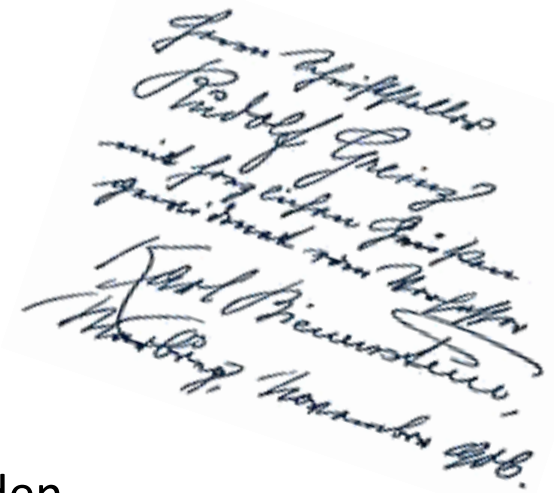
Sonderformen z.B.:

- Nottestament
- Behinderten-Testament
- Bedürftigen-Testament



a) Das eigenhändige Testament

- Erblasser kann Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten
- Beachtung von Sollvorschriften
 - Errichtungsort
 - Errichtungszeit
- Auf eindeutige Angaben achten
- Nachträge müssen ebenfalls unterschrieben werden
- Auch ein eigenhändiges Testament kann zum Schutz vor Verlust oder Vernichtung in amtliche Verwahrung gegeben oder im Zentralen Testamentsregister registriert werden.
(<http://www.testamentsregister.de/>)



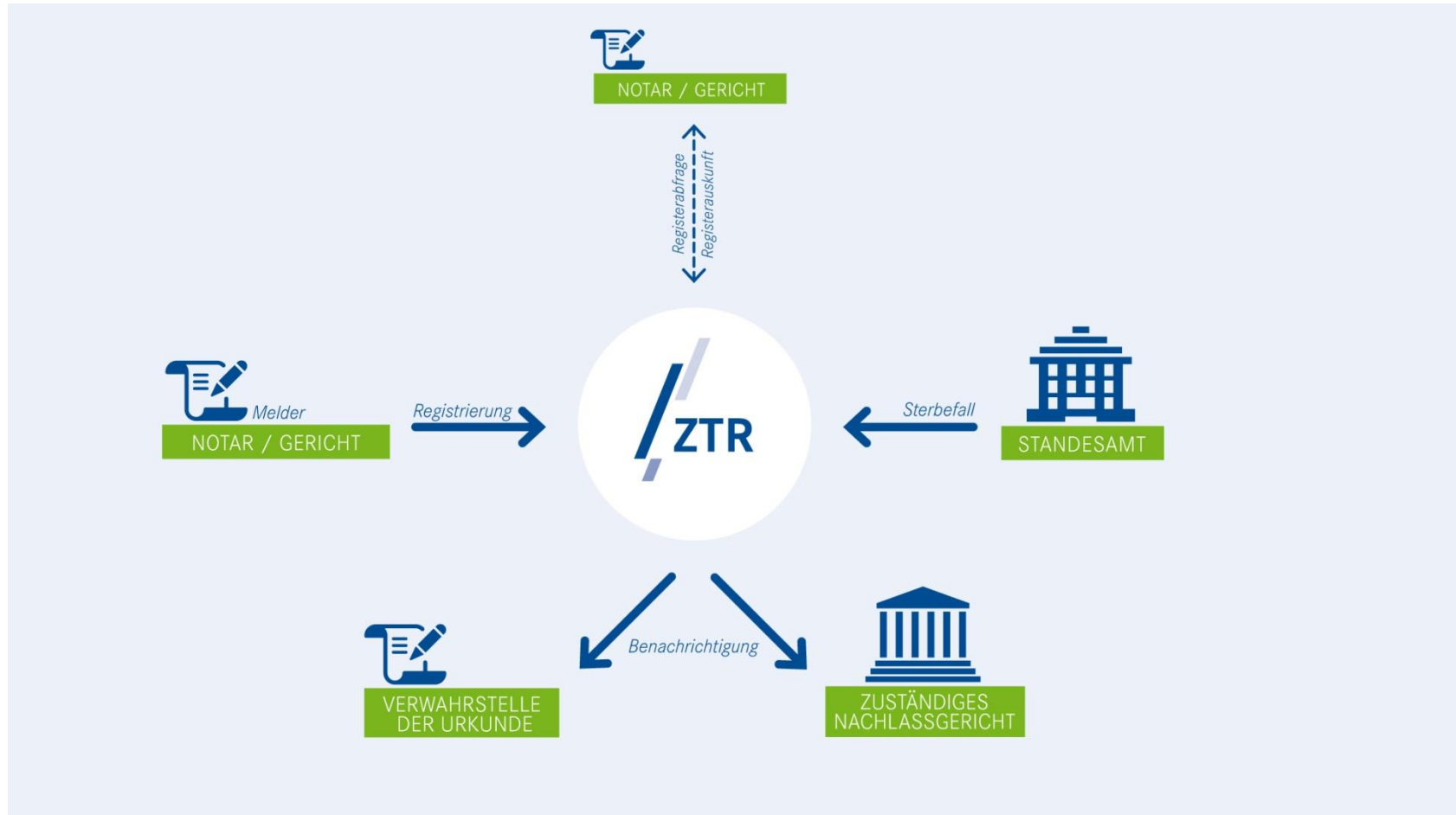
Ich, Johann Schmitt, erkläre hiermit,
dass ich die obige Verfügung
frei und ohne Zwang gemacht habe.
Karl Meier, Notar,
München, November 1916.



c) Der Erbvertrag

- Durch Erbvertrag (§2274 ff. BGB) kann der Erblasser (nur) **Erben einsetzen** sowie **Vermächtnisse** und **Auflagen** anordnen
- Voraussetzungen:
 - **persönliche** Errichtung (keine Stellvertretung möglich)
 - Erblasser muss **geschäftsfähig** sein
 - **notarielle Beurkundung** ist notwendig
- Aufhebung nur durch Abschluss eines Vertrages (gleiche Vertragsparteien)
- Anfechtung möglich (Vss. Anfechtungsgründe (§§2078 f. BGB))

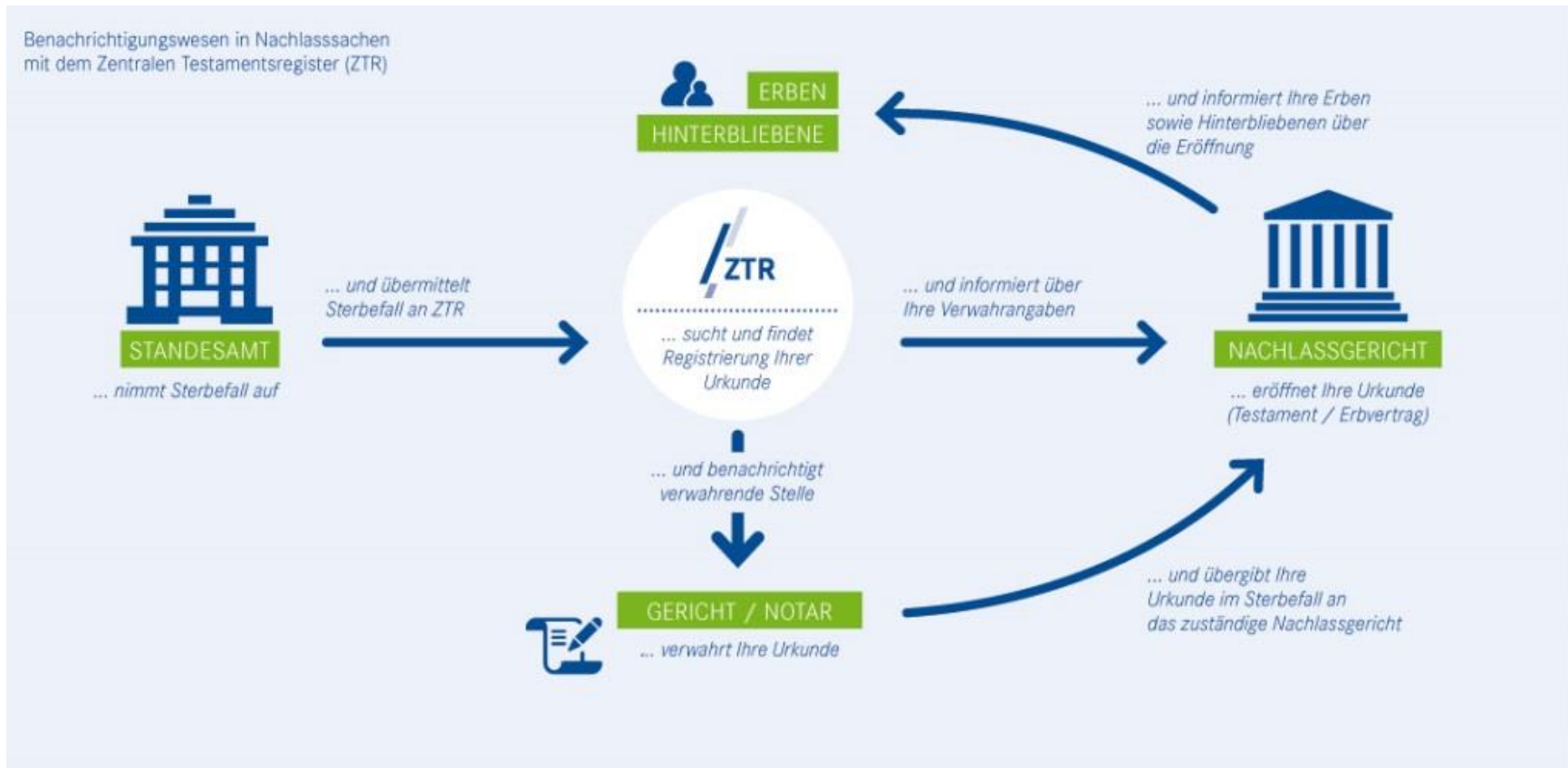
Das zentrale Testamentsregister



http://www.testamentsregister.de/medien/73f16aaa-9586-4847-a516-06408dda646c/grafik_ztr_allgemein_original.jpg

Das zentrale Testamentsregister

Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen
mit dem Zentralen Testamentsregister (ZTR)



http://www.testamentsregister.de/medien/b2960590-8d11-469c-98e4-8954ed2210e7/ztr_grafik.jpg

d) Widerruf

- Erblasser kann Testament / Verfügungen widerrufen
- Widerruf persönlich bei Testierfähigkeit
- Andere Form als das widerrufene Testament zulässig

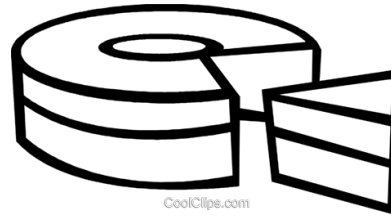


Möglichkeiten:

- Widerrufstestament
- Aufhebung durch neues Testament
- Testamentsurkunde mit Widerrufsabsicht (zerreißt, verbrennt etc.)
- Entnahme aus amtlicher Verwahrung bei öffentlichem Testament gilt als Widerruf

3. Pflichtteilsrecht

a) Pflichtteil



- Pflichtteilsberechtigte erlangen mit dem Erbfall keine Erbenstellung, sondern einen **persönlichen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme** gegen den oder die Erben.
- Sie sind also nicht als Miterben am Nachlass beteiligt sondern **nur Nachlassgläubiger einer Geldforderung**



a) Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigte:

- Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten (Lebenspartner § 10 VI LPartG)

Anspruchsvoraussetzungen:

- Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament, Erbvertrag)
- Kein Ausschlussgrund (Ausschlagung, Erbunwürdigkeit, §§ 2333 ff., 2345 BGB, Erbverzicht, §§ 2346 ff. BGB)
- Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Passiva

b) Pflichtteilsergänzungsanspruch



Durch Schenkung des Erblassers wird der Nachlasswert und damit auch der Pflichtteilsanspruch verringert

→ **Ergänzungsanspruch des Pflichtteils wegen Schenkung**

Hat Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht



b) Pflichtteilsergänzungsanspruch

Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten aus dem fiktiven Nachlass

- **Schenkungen**
 - Innerhalb der letzten 10 Jahre mit Abschmelzung
 - 10 Jahresfrist greift nicht immer, z.B. nicht bei Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt oder Ehegattenschenkung
 - Gegenleistungen werden abgezogen
- **Verträge zugunsten Dritter**
- **Lebensversicherungsverträge**

c) Besonderheiten bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand

- Anstelle des gesetzlichen Erbteils kann ein Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch geltend machen, wenn er sein Erbe ausschlägt
- **NUR** bei Ehegatten führt die Ausschlagung zu einem Pflichtteilsanspruch
- Neben dem Pflichtteil kann ein Zugewinnausgleich durchgeführt werden.



3. Pflichtteilsrecht

Mittel zur Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs:

- Auskunftsanspruch gegenüber Erben
- Wertermittlung von Sachwerten
- Aufforderung Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlassverzeichnisses

Praxistipp:

- Privatschriftliches Nachlassverzeichnis
- Notarielles Nachlassverzeichnis





3. Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsreduzierung durch lebzeitige Zuwendung:

- Vornahme von Schenkung mit oder ohne Gegenleistung (10-Jahresfrist beachten)
- Achtung: Anrechnungsvereinbarung nicht vergessen
- Flucht in die Pflichtteilsergänzung

III. Erbrechtliche Beschwerde

- **Vermächtnis**

Erblasser kann durch Testament einen anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden.



Durch ein Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern

III. Erbrechtliche Beschwerung

- **Auflage**

Eine Auflage ist eine Verfügung von Todes wegen, die den Erben oder Vermächtnisnehmer mit einer Verpflichtung zu einer Leistung beschwert.



Bsp.: „*Mein Erbe soll mein Bruder sein. Mein Freund Peter soll 1.000,00 € bekommen. Er soll dafür das Ferienhaus renovieren*“



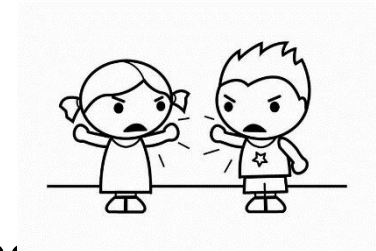
→ Die 1.000,00 € stellen ein Vermächtnis dar, welches der Bruder als Erbe zu erfüllen hat. Als Auflage soll Peter das Ferienhaus renovieren und hierfür die vermachten 1.000,00 € verwenden.



IV. Ausschluss der Erbfolge und Ausschlagung

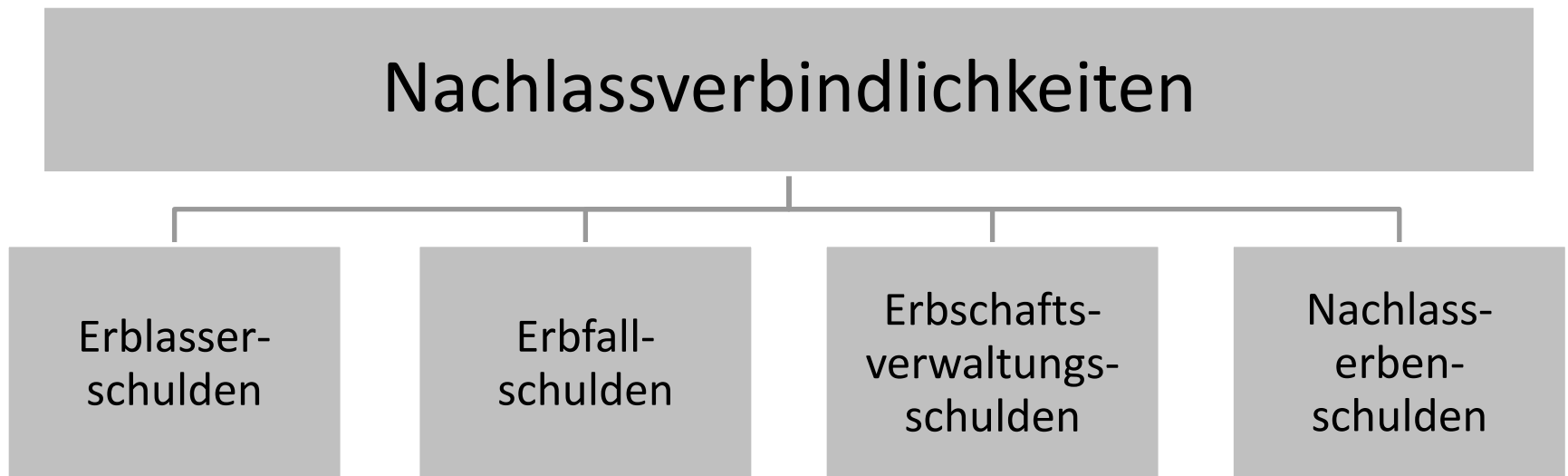
- **Erbausschluss:**
Ein Erbe kann von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Durch Ausschluss entsteht für Erben der 1. Ordnung und Ehegatten bei Enterbung ein Pflichtteilsanspruch
- **Erbverzicht:**
künftiger Erbe verzichtet durch Vertrag mit Erblasser vor dem Erbfall auf seine künftige Erbenstellung (Kein Pflichtteilsanspruch)

IV. Ausschluss der Erbfolge und Ausschlagung



- **Erbunwürdigkeit:**
künftiger Erbe trägt durch sein Verhalten gegenüber dem Erblasser zur Erbunwürdigkeit bei, wird er von der Erbschaft ausgeschlossen § 2339 ff. BGB (z.B. Angriffe auf das Leben des Erblassers)
- **Erbausschlagung:**
Erbe ist nicht verpflichtet Erbe anzunehmen. Eine Ausschlagung ist ratsam, wenn der Nachlass überschuldet und/oder mit Vermächtnissen und Auflagen beschwert ist.
(Ausschlagungsfrist: 6 Wochen ab Kenntnis über den Anfall der Erbschaft, persönlich gegenüber Nachlassgericht ; im Ausland 6 Monate)

V. Nachlassverbindlichkeiten



→ Haftung gem. § 1967 BGB: Miterben haften als Gesamtschuldner

→ Umfang der Erbenhaftung: Grds. unbeschränkte Haftung mit Nachlass(-anteil) und Eigenvermögen



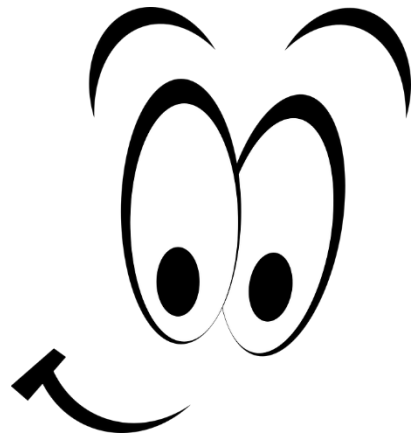
VI. Lebzeitige Zuwendung & Sozialhilferegress im Pflegeheimfall

- **Übergabeverträge**
 - Wart- und Pflegevereinbarungen
 - Nutzungsrechte, insb. Wohnrechte u.a.
- **Schenkungen**
 - Rückforderung der Schenkung (10-Jahresfrist)

Konkrete Herangehensweise:

- **Erblasser:** Letztwillige Verfügung errichten soweit Änderung der gesetzlichen Erbfolge gewünscht
- **Pflichtteilsberechtigter: rechtzeitige** Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche (Tipp: Verjährung)
- Gestaltung der Vermögensverhältnisse bereits vor dem Eintritt des Pflegeheimfalles
- Inanspruchnahme einer Erstberatung durch einen im Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Richtig Erben und Vererben – Was ist rechtlich zu beachten?

Vortrag von:

Christiane Bohn, Rechtsanwältin und Mediatorin

auch Fachanwältin für Familienrecht & auch Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Kanzleigemeinschaft Gersthofen:
Bahnhofstr. 5b
D-86368 Gersthofen
Tel +49 (0)821 5089 4930
Fax +49 (0)821 5089 4931

Kanzlei Kissing:
Waldweg 10
D-86438 Kissing
Tel +49 (0)8233 795 7475
Fax +49 (0)8233 846 426

E-Mail: info@anwaltskanzlei-bohn.de

Web: www.anwaltskanzlei-bohn.de & www.hbk-recht.de